

### **Fächerspezifische Bestimmung**

für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften  
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 7. Oktober 2013

#### **§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung**

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie  
über ein vertieftes Wissen in einzelnen Problembereichen der Betriebswirtschaftslehre sowie der Volkswirtschaftslehre oder der Soziologie und über das notwendige methodische Instrumentarium verfügen, unternehmerische Strategien entwickeln und umsetzen können und außerdem in der Lage sind, kritische Situationen zu erkennen, zu analysieren und zu beurteilen;  
fachwissenschaftliche Inhalte und Zusammenhänge durchschaubar darstellen, abstrakt-analytische Probleme adressatengerecht vermitteln sowie zu vermittelnde ökonomische Inhalte dem Schwierigkeitsgrad der Zielgruppe anpassen können;  
für einen Übergang in die berufliche Praxis ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

#### **Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus der beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Im Theorie-Praxis-Seminar werden aktuelle Entwicklungen in der beruflichen und ökonomischen Bildung aufgegriffen und diskutiert. Daran anknüpfend wird im Begleitseminar eine relevante Forschungsfrage für den schulischen Einsatz entwickelt und ein Forschungsdesign aufgestellt, welches innerhalb des Praxissemesters umgesetzt wird.

#### **Modul 1 - BWL-Schwerpunkt I (7,5 LP) (Wahlpflichtmodul)**

In den Lehrveranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre wird ein vertiefender Einblick in allgemeine und spezielle betriebswirtschaftliche Problembereiche gegeben. Dabei werden in den einzelnen Schwerpunkten neben den fachbezogenen Inhalten das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt. Ein Wechsel in ein anderes Schwerpunktmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich.

#### **Modul 2 - Didaktische Vertiefung der Ökonomischen Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlage der didaktischen Vertiefung sind ausgewählte Kapitel der Ökonomischen Bildung. Dabei stehen aktuelle Entwicklungen sowie spezielle Erfordernisse an Berufskollegs und allgemeinbildenden Schulen sowie die Betrachtung von Lernprozessen in beruflichen sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Kontexten im Vordergrund.

#### **Modul 3 - BWL-Schwerpunkt II (5 LP) (Wahlpflichtmodul)**

In diesem Modul erhalten die Studierenden im Rahmen einer Seminararbeit die Gelegenheit,

vertiefte Einblicke in ausgewählte Themenfelder der Betriebswirtschaft zu erlangen und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten weiter auszubauen. Die Seminararbeit ist zwingend in dem in Modul 1 gewählten Schwerpunktfach zu verfassen.

**Modul 4 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt (7,5 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Im letzten Wahlpflichtmodul haben die Studierenden die Möglichkeit, einen weiteren Schwerpunkt aus der Betriebswirtschaftslehre oder einen Schwerpunkt aus der Volkswirtschaftslehre bzw. der Soziologie zu wählen. Ein Wechsel in ein anderes Schwerpunktmul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich.

BWL: Siehe Modul 1.

VWL: In den Lehrveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre werden Kenntnisse, Methoden und Techniken des Faches vertieft, zentrale Fragestellungen des Faches behandelt sowie die volkswirtschaftliche Theorie und Politik thematisiert.

Soziologie: In den Lehrveranstaltungen der Soziologie werden Kenntnisse über die Ergebnisse der Forschung über Unternehmensorganisation, Netzwerke und Arbeitsorganisation sowie die Fähigkeit zur reflektierten Nutzung dieser Kenntnisse bei der Auseinandersetzung mit empirischen Forschungsergebnissen und Fallanalysen vermittelt.

**Modul 5 - Wirtschaftsdidaktische Projektarbeit (3 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen einer wirtschaftsdidaktischen Projektarbeit vertiefen die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse in der Ökonomischen Bildung, können diese an andere Studierende vermitteln und in einem Projekt zur Anwendung bringen.

Das detaillierte Veranstaltungsangebot - insbesondere für die Module 1, 3 und 4 - ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Die Wahl von Zusatzmodulen ist im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht möglich.
- (3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls   | Modulprüfung | benotet/<br>unbenotet | Studienleistungen | LP  |
|---|--------------|-----------------------|-------------------|-----|
| Theorie-Praxis- Modul   | Modulprüfung | benotet               | keine             | 7*  |
| Modul 1:<br>BWL-Schwerpunkt I   | Modulprüfung | benotet               | keine             | 7,5 |
| Modul 2: Didaktische<br>Vertiefung der<br>Ökonomischen<br>Bildung       | Modulprüfung | benotet               | keine             | 6   |
| Modul 3:<br>BWL-Schwerpunkt II  | Modulprüfung | benotet               | keine             | 5   |
| Modul 4: Wirtschafts-<br>und<br>sozialwissenschaftlicher<br>Schwerpunkt | Modulprüfung | benotet               | keine             | 7,5 |
| Modul 5:<br>Wirtschaftsdidaktische<br>Projektarbeit                     | Modulprüfung | benotet               | keine             | 3   |

\* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

### § 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nach Erbringung von mindestens 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit und dem Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Darin muss mindestens das Modul 3 "BWL-Schwerpunkt II" enthalten sein. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften" notwendige Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang.

### **§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 30.01.2013 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.03.2013.

Dortmund, den 7. Oktober 2013

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather